

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Rote Funken e.V. Spökenkiekers“ Harsewinkel

§ 1

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Rote Funken e.V. Spökenkiekers Harsewinkel“.

Der Sitz des Vereins ist Harsewinkel.

§ 2

1. Zweck des Vereins sind folgende Ziele:

- a.) Pflege des heimatlichen Volksbrauchtums Karneval, der Fastnacht auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage, unter grundsätzlichen Ausschluss von politischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.
- b.) Beratende und helfende Funktion gegenüber den Gesellschaften und Vereinen, Verbänden, Behörden und einschlägigen Wirtschaftsorganen.
- c.) Unterstützung bei der sinnvollen Weiterentwicklung des karnevalistischen Ideengutes sowie des bodenständigen Frohsinns und Humors.
- d.) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchpflege und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
- e.) Förderung der Jugendpflege.
- f.) Förderung des Tanzsports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Die Erhaltung und Förderung des seit 1840 in Harsewinkel bestehenden fastnachtlichen Brauchtums, die Veranstaltung von Karnevalsfesten, insbesondere für die Jugend, und die Organisation und Durchführung des Straßenkarnevals in Harsewinkel.
- b.) Die Vorbereitung und Teilnahme am Harsewinkler Heimatabend, an den verschiedenen Festen und Umzügen der ortsansässigen Sport- und Schützenvereine, der Kameradschaft ehemaliger Soldaten, sowie der örtlichen Gesangsvereine.
- c.) Bildung und Betreuung von Jugendgruppen durch Sport- und Musikveranstaltungen für die Jugend während des ganzen Jahres, sowie die Heranführung der Jugend zu Tanz, Musik und Sport.

3. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er personell Übungsleiter pp. und sachlich Räumlichkeiten, Sportanlagen pp. zur Verfügung stellt.

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Harsewinkel für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke zur Förderung des bodenständigen Brauchtums zu.

Dies deshalb, weil der Verein jährlich von der Stadt finanziell unterstützt wird.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des „Bund Westf. Karneval e.V.“ und des „Bund Deutscher Karneval e. V.“.

§ 4

Dem Verein gehören an:

- a.) Aktive Mitglieder
- b.) Passive Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

§ 5

Mitglied werden kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namen, Standes, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Elferrat entscheidet über die Aufnahme.

Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6

Weitere Mitglieder des Vereins sind die Senatoren und die Ehrensensoren.

Das sind Personen des fastnachtlichen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen des Vereins ideell, materiell und finanziell unterstützen.

Sie werden vom Elferrat ernannt. Die Ehrensensoren und Senatoren bilden den Vereinssenat, dem der Senatspräsident vorsteht.

Senatoren und Ehrensensoren sind automatisch Mitglieder des Vereins.

§ 7

Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinszwecke nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8

Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können nach erfolgter Mahnung auf Beschluss des Elferrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie diese Notlage rechtzeitig angezeigt haben.

§ 9

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a.) Ableben
- b.) Freiwilligen Austritt
- c.) Streichung von der Mitgliederliste
- d.) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. des Jahres gemeldet sein.

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Elferrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Durch Beschluss des Elferrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das auszuschließende Mitglied ist zu den Ausschließungsgründen anzuhören. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Vereinssenat.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a.) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
- b.) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- b.) Der Elferrat

§ 11

Der Elferrat setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem Präsidenten
- 2.) dem Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter
- 3.) dem Schatzmeister
- 4.) dessen Stellvertreter
- 5.) dem Ratsschreiber
- 6.) dem Hofmarschall
- 7.) dem Repräsentanten der Tanzsportgarde
- 8.) dem Repräsentanten des Rote Funken Corps
- 9.) dem Bühnenbaumeister
- 10.) dem Wagenbaumeister
- 11.) dem Zugmarschall

Die Elferratsmitglieder zu 1. bis 6. bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist beschlussfähig, wenn alle 6 Mitglieder geladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Gesamt-Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend und alle geladen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes. Der Elferrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Abstimmung. Auf Beschluss der Versammlung kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt geheime Wahl.

Die Elferratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Die Elferratsmitglieder mit den ungeraden Zahlen werden jeweils in dem Jahr mit der ungeraden Zahl, die weiteren in dem Jahr mit der geraden Zahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Elferrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Elferrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer der zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder der Präsident oder dessen Vizepräsident als dessen Stellvertreter sein muss.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31.05. des Jahres statt. Die Mitglieder werden 10 Tage vorher zu der Versammlung schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält die vom Elferrat festzusetzende Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a.) Die Satzungsänderungen
- b.) Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- c.) Die Entlastung des Elferrates
- d.) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e.) Anträge des Elferrates und der Mitglieder
- f.) Die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder erschienen sind.

Bleibt insofern die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Präsidenten.

Bei Beschlüssen über die Änderung oder Neufassung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Ratsschreiber zu unterzeichnen ist.

§ 14

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindesten 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Elferrat schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15

Der Elferrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muss der Elferrat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Die aktiven Mitglieder bilden folgende Abteilungen:

- 1.) Rote Funken Corps
- 2.) Damen-Corps
- 3.) Jugend-Corps
- 4.) Prinzengarde (Fahnen- bzw. Standartenabordnung mit spezieller Uniform)
- 5.) Tanzsportgruppen

Die Uniformträger repräsentieren den Verein auf Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen.

Zu den Veranstaltungen des Vereins kann der Elferrat einen Sitzungspräsidenten bestimmen. Der Sitzungs-Präsident kann zu den Elferrats-Sitzungen als Berater hinzugezogen werden und im Auftrag des Elferrates Aufgaben wie Künstlerverpflichtungen und Ablauf der Veranstaltungen übernehmen.

§ 17

Für jedes Jahr wird durch den Vereinspräsidenten und den Hofmarschall der Karnevalsprinz bestimmt. Die Prinzessin kann sich der Prinz selbst erwählen.

Das Prinzenpaar hat die Aufgabe, während der Session den Verein neben den Uniformträgern zu repräsentieren. Ihm zur Seite stehen zwei Adjutanten, die von ihm ausgewählt oder vom Präsidenten und dem Hofmarschall aus dem Rote Funken Corps oder dem Damen-Corps bestimmt werden.

§ 18

Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr zwei Kassenrevisoren gewählt.

Die Kassenrevisoren dürfen im Elferrat nicht vertreten sein. Sie haben die Aufgabe, die Bücher des Vereins zu prüfen, der Mitgliederversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters vorzuschlagen.

§ 19

Für Schäden und Sachverluste, die im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes entstehen, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Präsident, der Ratsschreiber und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Erfüllungsort ist Harsewinkel.

Gerichtsstand ist Gütersloh.

Geänderte Fassung vom 08. Mai 2009